Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen | BÖP

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: abt-61@bmluk.gv.at

Geschäftszahl: GZ 2026-0.760.744

Wien, am 27.10.2026

Betreff: **Begutachtungsentwurf – Bundesgesetz zur Erfüllung von unionsrechtlichen Klimazielen durch Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft (Klimagesetz – KliG); Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen**

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

I. Grundsätzliche Bewertung

Der BÖP begrüßt, dass der Entwurf unter anderem Ziele, Zuständigkeiten und Abläufe der österreichischen Klimapolitik neu ordnet und die Klimawandelanpassung als eigenständige Säule neben dem Klimaschutz verankert. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Nennung der Gesundheit als Aktivitätsfeld der Anpassungsstrategie und die Berücksichtigung sozialer Aspekte (§ 2 Abs 2), die regelmäßige Klimarisikoanalyse (§ 14) und die Pflicht, offenzulegen, wie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden (§ 6 Abs 5). Gerade Letzteres ist aus psychologischer Sicht wertvoll, weil Menschen Entscheidungen eher mittragen, wenn sie das Verfahren als fair und nachvollziehbar erleben.

Für die Wirksamkeit der vorgesehenen Instrumente sind aus Sicht des BÖP vor allem klare Zuständigkeiten, verbindliche Vorgaben und verlässliche Mechanismen bei drohenden Zielverfehlungen von besonderer Bedeutung. Es sollte daher geprüft werden, ob ausreichend verbindliche und zeitnah greifende Nachsteuerungsmechanismen vorgesehen sind (§ 11) und die Möglichkeiten für Ausnahmen und Anpassungen (§ 8 Abs 6 und § 10) hinreichend klar begrenzt werden. Aus psychologischer Sicht fördern transparente und verlässliche Rahmenbedingungen das Vertrauen in die Wirksamkeit der Klimapolitik und die Bereitschaft, notwendige Veränderungen mitzutragen. Unklare Regelungen und weitreichende

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

Ausnahmemöglichkeiten können hingegen Unsicherheit und Zweifel an der Umsetzung verstärken.

Ob Klimapolitik gelingt, entscheidet sich am Ende bei den Menschen. Es kommt darauf an, wie sie Risiken wahrnehmen, ob sie Maßnahmen verstehen und als gerecht erleben und ob sie ihr Verhalten tatsächlich ändern, aber auch darauf, ob gesellschaftliche, soziale und strukturelle Rahmenbedingungen klimafreundliches Handeln ermöglichen und erleichtern. Dazu gehören etwa leistbare klimafreundliche Mobilität, entsprechende Wohnbedingungen oder der Zugang zu Hitzeschutzmaßnahmen. Zugleich wirkt sich der Klimawandel selbst auf die psychische Gesundheit aus. Für beide Fragen verfügt die Psychologie über gesicherte Expertise. Die Gesundheitspsychologie befasst sich schon nach ihrer gesetzlichen Berufsumschreibung mit dem gesundheitsbezogenen Verhalten von Personen und Gruppen und mit den Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung (§ 13 Abs 1 PlG 2013). Zur Klinischen Psychologie gehört unter anderem die Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen (§ 22 Abs 3 Z 2 PlG 2013). Die Umweltpsychologie, die im BÖP mit einer eigenen Fachsektion vertreten ist, untersucht Risikowahrnehmung, Klimakommunikation, die Akzeptanz von Maßnahmen und gesellschaftliche Veränderungsprozesse.

Im Entwurf kommt diese Perspektive bislang nicht vor. Die psychische Gesundheit wird weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen erwähnt. In der Steuerungsgruppe und im Klimadialog ist der Gesundheitsbereich nicht vertreten und für den Wissenschaftlichen Klimabeirat sind Gesundheits- und Verhaltenswissenschaften nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf diese Punkte.

II. Psychische und psychosoziale Gesundheit und Resilienz

Die Erläuterungen zu § 1 Abs 5 nennen die Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) ausdrücklich als Quelle aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse.[1] Der IPCC hält im Beitrag der Arbeitsgruppe II zu seinem Sechsten Sachstandsbericht (2022) mit sehr hohem Vertrauen fest, dass der Klimawandel die psychische Gesundheit der Menschen in den untersuchten Regionen bereits beeinträchtigt hat.[2] Belastungen zeigen sich vor allem im Zusammenhang mit steigenden Temperaturen und nach Extremwetterereignissen. Für die Zukunft erwartet der Bericht mit sehr hohem Vertrauen

[1] Vgl Erläuterungen, S. 2.
[2] Vgl *IPCC*, 2022: Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung [H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, M. Tignor, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem (Hrsg.)]. In: Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit. Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen [H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem, B. Rama (Hrsg.)]. Deutsche Übersetzung (korrigierte Version) auf Basis der Version vom Februar 2024. Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, Bonn; Die Luxemburger Regierung, Luxemburg; Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Wien; Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT, ProClim, Bern; März 2024. DOI 10.48585/jhwb-4t41, B.1.4.

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

eine weitere Zunahme psychischer Belastungen wie Angst und Stress, besonders bei Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen.[3]

Auch der Zweite Österreichische Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2, 2025) weist auf mögliche langfristige Folgen für die psychische Gesundheit und das soziale Wohlergehen hin. Gleichzeitig hält er fest, dass chronische psychische Auswirkungen des Klimawandels in Österreich bislang unzureichend erforscht sind.[4]

Darüber hinaus können psychische Belastungen auch ohne unmittelbare Betroffenheit durch klimabedingte Ereignisse entstehen. Die Auseinandersetzung mit dem Klimawandel kann mit Angst, Sorgen, Trauer oder Wut verbunden sein und einen zusätzlichen Stressfaktor darstellen. Diese Klimaemotionen sind grundsätzlich nicht als krankhaft zu verstehen. Studien zeigen jedoch Zusammenhänge zwischen Klimaangst, psychischer Belastung sowie depressiven und Angstsymptomen.[5] Menschen mit bestehenden psychischen Erkrankungen können zudem gegenüber Hitze und anderen klimabedingten Extremereignissen besonders vulnerabel sein.[6]

Der Entwurf verwendet zB auch den Begriff der Resilienz in § 2 Abs 1 und § 14 Abs 2, ohne ihn näher zu determinieren. Naheliegend ist damit ein Verständnis, das vor allem auf die Widerstandsfähigkeit von Infrastruktur, Gebäuden und Ökosystemen abstellt. Resilienz hat aber auch eine psychische und eine soziale Dimension. Psychische Resilienz ist die Fähigkeit, Belastungen und Krisen zu bewältigen und sich davon wieder zu erholen.[7] Soziale Resilienz beschreibt die Fähigkeit von Gemeinschaften, Krisen standzuhalten, sich anzupassen und sich danach zu erholen. Sie beruht auf sozialem Zusammenhalt, tragfähigen Netzwerken, Vertrauen und dem Zugang zu Unterstützungsangeboten.[8]

Ein Beispiel dafür: Bei Hitzewellen sind alleinlebende und sozial isolierte ältere Menschen besonders gefährdet. Regelmäßiger Kontakt, Nachbarschaftshilfe und funktionierende soziale Netze können für sie lebenswichtig sein.[9] Auch nach einem Hochwasser und anderen

[3] Vgl *IPCC*, 2022, B.4.4.

[4] Vgl *APCC*, 2025: Zweiter Österreichischer Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2). Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung, B.23 (S. 15), D.14 (S. 29) und E.16 (S. 39). DOI 10.1553/aar2-spm-de.

[5] Vgl *Cosh et al*., 2024: The relationship between climate change and mental health: a systematic review of the association between eco-anxiety, psychological distress, and symptoms of major affective disorders. BMC Psychiatry 24, 833. DOI 10.1186/s12888-024-06274-1.

[6] Vgl *Woodland et al*., 2023: Investigating the Health Impacts of Climate Change among People with Pre-Existing Mental Health Problems: A Scoping Review. International Journal of Environmental Research and Public Health 20 (8), 5563. DOI 10.3390/ijerph20085563.

[7] Vgl *Southwick, S. M., Bonanno, G. A., Masten, A. S., Panter-Brick, C., & Yehuda, R.* (2014). Resilience definitions, theory, and challenges: interdisciplinary perspectives. European Journal of Psychotraumatology, 5, 25338. https://doi.org/10.3402/ejpt.v5.25338.

[8] Vgl *Aldrich, D. P., & Meyer, M. A*. (2015). Social Capital and Community Resilience. American Behavioral Scientist, 59(2), 254–269. https://doi.org/10.1177/0002764214550299.

[9] Vgl *Semenza, J. C. et al*. (1996). Heat-related deaths during the July 1995 heat wave in Chicago. New England Journal of Medicine, 335(2), 84–90. https://doi.org/10.1056/NEJM199607113350203. *Centers for Disease Control and Prevention* (2003). Heat-Related Deaths – Chicago, Illinois, 1996–2001, and United States, 1979–1999. MMWR, 52(26). https://www.cdc.gov/mmwr/preview/mmwrhtml/mm5226a2.htm.

Extremereignissen erholen sich Gemeinschaften mit starkem Zusammenhalt nach dem Stand der Katastrophenforschung schneller.[10] Resilienz umfasst damit das Standhalten und die Anpassung ebenso wie die Bewältigung akuter Krisen und die Erholung danach.[11] Sie lässt sich gezielt stärken, etwa durch Prävention, Gesundheitsförderung und niederschwellige psychosoziale Angebote. Gerade dies stellt ein Kernanliegen der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie dar.

Dieses umfassende Verständnis von Resilienz liegt auch den Strategien der Vereinten Nationen zugrunde. Nach dem Nachhaltigkeitsziel 11 der Agenda 2030 sind Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig zu gestalten. Unterziel 13.1 sieht vor, die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen zu stärken.[12] Das entspricht weitgehend der Zielsetzung des § 2 Abs 1.

Die New Urban Agenda, die 2016 bei der Konferenz Habitat III in Quito angenommen wurde, verknüpft den Aufbau von Resilienz mit der Verringerung von Verwundbarkeit und der Anpassung an den Klimawandel.[13] UN-Habitat hat 2019 mit dem „Urban Resilience Enhancer: Social Resilience“ eine eigene Arbeitshilfe zur sozialen Resilienz vorgelegt. Sie reicht vom Wohlbefinden der Bevölkerung bis zur Versorgung mit Dienstleistungen und stellt die Verwundbarkeit einzelner Gruppen sowie inklusive und schützende Maßnahmen in den Mittelpunkt.[14] Österreich hat sich zur Umsetzung der Agenda 2030 politisch verpflichtet. Eine ausdrückliche Klarstellung im Klimagesetz würde diese Verpflichtung für die Klimawandelanpassung aufgreifen.

Der BÖP regt daher an, in § 2 Abs 1 nach dem Wort „*Resilienz*“ die Wortfolge „*einschließlich der psychischen und sozialen Resilienz der Bevölkerung*“ einzufügen. Weil § 14 Abs 2 zweiter Satz die Klimarisikoanalyse auf die Stärkung der Resilienz ausrichtet, wäre damit zugleich klargestellt, dass auch sie die psychische und soziale Resilienz in den Blick zu nehmen hat. In § 2 Abs 2 sollte nach dem Wort „*Gesundheit*“ die Wortfolge „*einschließlich der psychischen und psychosozialen Gesundheit*“ eingefügt und der letzte Satz wie folgt gefasst werden:

„*Sie hat zudem soziale Aspekte des Klimawandels, insbesondere die Betroffenheit vulnerabler Bevölkerungsgruppen, zu berücksichtigen*.“

In § 14 Abs 2 sollte nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt werden:

[10] Vgl *Aldrich, D. P.* (2012). Building Resilience: Social Capital in Post-Disaster Recovery. University of Chicago Press. Siehe auch Aldrich & Meyer (2015).
[11] Vgl *Vereinte Nationen*, Report of the open-ended intergovernmental expert working group on indicators and terminology relating to disaster risk reduction, A/71/644 (2016), Begriff „Resilience“, gebilligt durch die Generalversammlung mit Resolution A/RES/71/276 vom 2. Februar 2017. https://www.undrr.org/terminology/resilience.
[12] Vgl *Vereinte Nationen*, Generalversammlung, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, A/RES/70/1 vom 25. September 2015, Ziel 11 und Unterziel 13.1.
[13] Vgl *Vereinte Nationen*, New Urban Agenda, angenommen bei der Konferenz Habitat III in Quito am 20. Oktober 2016, gebilligt durch die Generalversammlung mit Resolution A/RES/71/256 vom 23. Dezember 2016, Ziffer 13 lit g.
[14] Vgl *UN-Habitat* (2019). Urban Resilience Enhancer: Social Resilience. https://unhabitat.org/urban-resilience-enhancer-social-resilience.

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

„*Dabei sind die Risiken für die körperliche und die psychische Gesundheit sowie die besondere Betroffenheit vulnerabler Bevölkerungsgruppen gesondert auszuweisen*."

Weil die Ergebnisse der Klimarisikoanalyse nach § 14 Abs 2 dritter Satz im Klimafahrplan zu berücksichtigen sind, wirkt diese Ergänzung auch dort. In den Erläuterungen zu § 8 Abs 2 Z 4 sollte zusätzlich klargestellt werden, dass die Indikatoren für das Aktivitätsfeld Gesundheit auch die psychische Gesundheit erfassen. Als vulnerable Gruppen sollten die Erläuterungen neben einkommensschwachen Personen, älteren Menschen und Kindern, die sie zu § 2 Abs 1 bereits nennen, ausdrücklich auch Menschen mit psychischen Erkrankungen und pflegebedürftige Menschen anführen.

III. Gesundheits- und Verhaltenswissenschaften im Wissenschaftlichen Klimabeirat

Der Wissenschaftliche Klimabeirat soll der Steuerungsgruppe Empfehlungen zu kosteneffizienten und wirksamen Maßnahmen geben (§ 7 Abs 1). Ob eine Maßnahme wirkt, hängt aber wesentlich davon ab, ob Menschen sie verstehen, annehmen und umsetzen.

Ein Beispiel dafür: Eine Förderung für den Heizungstausch spart nur dann Emissionen ein, wenn Haushalte sie kennen, dem Angebot vertrauen und den Aufwand der Antragstellung auf sich nehmen. Ebenso schützen Hitzewarnungen nur jene, die sich angesprochen fühlen und wissen, was zu tun ist. Auch die Kommunikation entscheidet mit, denn wer vor allem Bedrohung vermittelt, riskiert Ohnmacht und Abwehr statt Handeln. Risikowahrnehmung, Akzeptanz und Verhaltensänderung sind Kernthemen der Psychologie.

Zu starker Druck kann zudem das Gegenteil bewirken. Nach der Theorie der psychologischen Reaktanz reagieren Menschen, die ihre Entscheidungsfreiheit bedroht sehen, mit Widerstand, etwa indem sie Vorgaben ablehnen oder gerade das Verbotene attraktiver finden.[15] Neuere Metaanalysen bestätigen, dass bevormundende Formulierungen Reaktanz auslösen und die Überzeugungswirkung schwächen.[16]

Das spricht nicht gegen verbindliche Vorgaben für die öffentliche Hand und die Bevölkerung. Vielmehr braucht es eine ausgewogene Kombination aus fördernden, ökonomischen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen.[17] Dabei sollten Nutzen, Fairness und Wirksamkeit verständlich kommuniziert und die Betroffenen möglichst an der Ausgestaltung beteiligt werden. Klimafreundliches Verhalten sollte zur einfachsten Option und zum gesellschaftlichen

[15] Vgl *Brehm*, 1966: A Theory of Psychological Reactance. New York: Academic Press.
[16] Vgl *Li/Shi*, 2026: Message effects on psychological reactance: meta-analyses. Human Communication Research 52 (1), 38-52. DOI 10.1093/hcr/hqaf016 sowie *Ma et al.,* 2025: Words that trigger: a meta-analysis of threatening language, reactance, and persuasion in health. Journal of Communication 75 (5), 348-357. DOI 10.1093/joc/jqaf004.
[17] Vgl *IPCC* (2022): Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report. Summary for Policymakers, Abschnitt E.4. https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/chapter/summary-for-policymakers/; *Schrader, C., Diels, J., Thorun, C., Münsch, M., Mohn, C. & Jenny, M. A.* (2024): Effiziente Ansätze in der Klimakommunikation. Climate Change 16/2024, Umweltbundesamt, https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/effiziente-ansaetze-in-der-klimakommunikation.

Standard werden. Freiwilligkeit und positive Anreize allein reichen jedoch nicht immer aus, um die notwendigen Veränderungen zu erreichen. Auch verhältnismäßige und gut begründete verbindliche Regelungen können wirksam und der Bevölkerung zumutbar sein. Genutzt werden sollten vor allem soziale Normen, gesellschaftliche Vorbilder und eine transparente Kommunikation.[18] Für die Akzeptanz von Maßnahmen sind insbesondere ihre wahrgenommene Fairness und Wirksamkeit wesentlich.[19]

Nach § 7 Abs 2 besteht der Beirat aus sechs Mitgliedern aus Naturwissenschaften und Technik, vier Mitgliedern aus Rechts-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften und zwei Mitgliedern von ausländischen Einrichtungen. Die Psychologie wird nicht genannt. Ob sie im Beirat vertreten ist, hängt damit allein von der Bestellung ab. Nach dem Wortlaut ist zudem fraglich, ob Expertinnen und Experten aus Medizin und Gesundheitswissenschaften überhaupt bestellt werden können.

Der BÖP regt daher an, in § 7 Abs 2 Z 1 die Wortfolge „*Naturwissenschaften und Technik*“ durch „*Naturwissenschaften, Technik und Gesundheitswissenschaften*“ und in Z 2 die Wortfolge „*Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften*“ durch „*Rechtswissenschaften, Sozial- und Verhaltenswissenschaften einschließlich der Psychologie oder Wirtschaftswissenschaften*“ zu ersetzen und dem Abs 2 folgenden Satz anzufügen:

„Dem Wissenschaftlichen Klimabeirat müssen zumindest eine Expertin oder ein Experte aus den Gesundheitswissenschaften und zumindest eine Expertin oder ein Experte aus der Psychologie angehören.“

IV. Steuerungsgruppe, Beteiligung, Wirkungsabschätzung und Klimabericht

Die Gesundheit ist ein eigenes Aktivitätsfeld der Anpassungsstrategie (§ 2 Abs 2). Das für Gesundheit zuständige Bundesministerium ist in der Steuerungsgruppe aber weder in der fachlichen (§ 5 Abs 2) noch in der politischen Zusammensetzung (§ 5 Abs 3) vertreten. Der BÖP regt daher an, in § 5 Abs 2 und 3 jeweils auch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorzusehen.

Der Klimadialog nach § 6 Abs 2 soll auch bei der Aktualisierung der Anpassungsstrategie beraten. Unter den Teilnehmenden ist aber niemand aus dem Gesundheitsbereich. Für die Emissionen sitzt mit dem Umweltbundesamt eine fachliche Einrichtung am Tisch, eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Gesundheit fehlt. Die Gesundheitsberufe erleben die Folgen von Hitze und Extremwetter zudem unmittelbar in ihrer täglichen Arbeit.

[18] Vgl *Schrader, C., Diels, J., Thorun, C., Münsch, M., Mohn, C. & Jenny, M. A.* (2024): Effiziente Ansätze in der Klimakommunikation, Climate Change 16/2024, Umweltbundesamt https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/effiziente-ansaetze-in-der-klimakommunikation.

[19] Vgl *Bergquist, M., Nilsson, A., Harring, N. & Jagers, S. C.* (2022): Meta-analyses of fifteen determinants of public opinion about climate change taxes and laws, Nature Climate Change, 12, 235–240. https://doi.org/10.1038/s41558-022-01297-6.

Der BÖP schlägt vor, in § 6 Abs 2 nach der Wortfolge „*des Umweltbundesamtes*," die Wortfolge „*der Gesundheit Österreich GmbH, der Österreichischen Ärztekammer, des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen*," einzufügen. In § 6 Abs 1 sollten nach der Wortfolge „*die Sozialpartner*" ausdrücklich auch „*die Interessenvertretungen der Gesundheitsberufe*" genannt werden.

Der Klimabericht nach § 15 bildet derzeit vor allem die Emissionen und die Umsetzung der Maßnahmen ab. Ob Maßnahmen angenommen werden und wie sie sich auf Gesundheit und soziale Verteilung auswirken, bleibt offen. Vorgeschlagen wird, dem § 15 Abs 2 folgenden Satz anzufügen:

„*Weiters hat der Klimabericht darzustellen, wie sich wesentliche Maßnahmen auf die Gesundheit einschließlich der psychischen Gesundheit und auf die soziale Verteilung auswirken und in welchem Ausmaß sie in Anspruch genommen und von der Bevölkerung mitgetragen werden*."

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

V. Angebot der fachlichen Mitwirkung

Der BÖP bietet an, sein Wissen aus der Klinischen Psychologie, der Gesundheitspsychologie und insbesondere aus seiner Fachsektion Umweltpsychologie in die weiteren Arbeiten einzubringen. Das betrifft vor allem die erste Klimarisikoanalyse, die bis 31. Oktober 2028 vorzulegen ist (§ 14 Abs 1), die Aktualisierung der Anpassungsstrategie bis 31. Oktober 2029 (§ 14 Abs 2), den Klimadialog und allfällige Arbeitsgruppen der fachlichen Steuerungsgruppe (§ 5 Abs 2 letzter Satz).

Darüber hinaus beteiligt sich der BÖP über seine Fachsektion Umweltpsychologie gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien, der Universität Wien und weiteren Partnerinnen und Partnern an einer österreichweiten Studie zu den psychosozialen Belastungen durch den Klimawandel. Untersucht werden insbesondere Klimaemotionen, psychische Belastungen und der Bedarf an psychologischer Unterstützung in der Bevölkerung sowie die Erfahrungen von Psychologinnen und Psychologen in ihrer beruflichen Praxis. Die Ergebnisse sollen 2027 veröffentlicht werden und können damit bereits in die erste Klimarisikoanalyse und in die Aktualisierung der Anpassungsstrategie einfließen.

Für Rückfragen und für eine Erörterung der vorstehenden Anregungen steht der BÖP jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

a.o. Univ.-Prof.in Dr.in Beate Wimmer-Puchinger
Präsidentin

Mag.a Christina Maria Beran
Vizepräsidentin

Mag. Georg Hafner, MA
Vizepräsident

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293